

Gebührensatzung für das Freibad der Gemeinde Nordrach

(mit den Änderungen vom 12.11.2001, 17.02.2004, 10.03.2008, 16.03.2009 und 28.02.2011)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden- Württemberg in Verbindung mit den §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes hat der Gemeinderat Nordrach am 16. März 2009 die Änderung der Gebührensatzung für das Freibad der Gemeinde Nordrach vom 27. Januar 1997 i. d. F. vom 12.01.2001, 16.02.2004 und 10.03.2008 wie folgt beschlossen:

§ 1 Gebührenerhebung

Die Gemeinde Nordrach erhebt für die Nutzung des von ihr betriebenen Freibads Gebühren.

§ 2 Gebührenhöhe

Eintrittspreise	Einzelkarten	10er Karten	Jahreskarten	Vorverkauf Jahreskarten
Kinder und Jugendliche von 6 bis 16 Jahren sowie Schwerbehinderte, Schüler, Studenten, Grundwehr- und Zivildienstleistende Personen gegen Vorlage des Ausweises	2,00 €	16,00 €	28,00 €	25,00 €
Erwachsene über 16 Jahre	3,00 €	24,00 €	42,00 €	37,00 €
Erwachsene Feierabendtarif – ab 16.30 Uhr	2,00 €			
Familien Enthalten sind Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre, sowie Schwerbehinderte, Schüler, Studenten, Grundwehr- und Zivildienstleistende Personen gegen Vorlage des Ausweises			75,00 €	67,00 €
<u>Brandenkopf-Bäderspass-Karte</u> Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre sowie Schwerbehinderte, Schüler, Studenten, Grundwehr- und Zivildienstleistende Personen gegen Vorlage des Ausweises.			33,00 €	30,00 €

<u>Brandenkopf-Bäderspass-Karte</u> Erwachsene über 16 Jahre			54,00 €	49,00 €
<u>Brandenkopf-Bäderspass-Karte</u> Familien Enthalten sind Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre, sowie Schwerbehinderte, Schüler, Studenten, Grundwehr- und Zivildienstleistende Personen gegen Vorlage des Ausweises			95,00 €	86,00 €
Schulklassen	Einheimische: Eintritt frei Auswärtige: 1,00 €/ Person			

Mit der Vorlage einer gültigen Jahreskarte des Freizeitbades in Gengenbach erhält der Karteninhaber einen Nachlass von 50 % auf den jeweils gültigen Tageseintrittspreis der einzelnen Tarifgruppen.

§ 3 Ermäßigungen/Befreiungen

Für Schüler über 16 Jahre, Grundwehr- und Zivildienstleistende, Studenten und Behinderte mit einer Beschädigung ab 50 v.H. gelten die festgesetzten Gebühren wie für Personen unter 16 Jahren. Die entsprechenden Nachweise sind vorzulegen. Für Kinder unter 6 Jahren wird keine Eintrittsgebühr erhoben.

§ 4 Inkrafttreten

(nicht abgedruckt)